

3.

Die Kriegsgewinnbesteuerung und das Dienststeinkommen der Heeres- angehörigen.

Die Kriegsgewinnsteuer ist eine allgemeine Steuer, d. h. sie trifft grundsätzlich alle Personen ohne Ausnahme, die einer der vom Gesetz aufgeführten Gattungen angehören. Sie trifft bei den natürlichen Personen, den Menschen, den Vermögenszuwachs, soweit er in der Zeit vom 1. Januar 1914 bis zum 31. Dezember 1916 erzielt worden ist, denjenigen Teil des Vermögenszuwachses aber doppelt, der aus aufgespeichertem Einkommen besteht.

Nun bestimmt aber das Reichsmilitärgesetz vom 2. Mai 1874:

Die Verpflichtung der Militärpersonen zur Entrichtung der Staatssteuern regelt sich nach den Landesgesetzen unter Berücksichtigung des Gesetzes wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung vom 13. Mai 1870. Jedoch ist das Militäreinkommen der Personen des Unteroffiziers- und Gemeinenstandes sowie für den Fall der Mobilmachung das Militäreinkommen aller Angehörigen des aktiven Heeres bei der Veranlagung bezw. Erhebung von Staatssteuern außer Betracht zu lassen. Die Feststellung eines angemessenen Steuernachlasses für die Unteroffiziere und Gemeinen des Beurlaubtenstandes und deren Familien für die Monate, in denen jene sich im aktiven Dienst befinden, bleibt der Landesgesetzgebung überlassen.

Welches ist das Verhältnis dieser Bestimmung zur Kriegsgewinnbesteuerung der natürlichen Personen? Stellt man sich den Inhalt jeder der beiden Gruppen von Rechtsätzen als eine von einem Kreis eingeschlossene Fläche vor,